



GESETZ ÜBER DIE ANGEBOTE FÜR PERSONEN MIT BESONDEREN BETREUUNGSBE- DÜRFNISSEN (BETREUUNGSGESETZ, BETRG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:		Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	17.09.14
Autor:	Karen Dörr	Status:		DruckDatum:	17.09.14
Ablage/Name:	BetrG Auswertung Vernehmlassung 25042014.doc			Registratur:	

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil über das neue Betreuungsgesetz	5
4	Auswertung des Fragebogens.....	6
4.1	Bewilligung- bzw. Meldepflicht	6
4.2	Finanzierung der Betreuungsleistungen.....	7
4.3	Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben	9
5	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	11
5.1	Betreuungsgesetz.....	11
5.2	Betreuungsverordnung	18
5.3	Anhang zur Betreuungsverordnung	19
5.4	Weitere Bemerkungen	19

1 Abkürzungsverzeichnis

1.1 Vernehmlassungsteilnehmende

Politische Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JSPV	Junge Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
JFDP	Junge Freisinnig-Demokratische Partei
JUSO	JungsozialistInnen

Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Fachstellen und Betreuungseinrichtungen

AKNW	Ausgleichskasse Nidwalden
APHBEC	Alterswohnheim Hungacher, Beckenried
APHBUO	Alterswohnheim Buochs
APHEBÜ	Altersheim Oeltrotte, Ennetbürgen
APHHEBÜ	Alters- und Pflegeheim Heimet AG, Ennetbürgen
APHHER	Senioren Zentrum Zwyden, Hergiswil
ASPSTA	Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Stans
ASSST	Alterssiedlung Riedsunnä, Stansstad
ASZ	AvenirSocial Zentralschweiz, Bern
CUR	CURAVIVA NW, Hergiswil
FKL	Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, Kriens
HMK	Haus für Mutter und Kind, Hergiswil
INS	Insieme Nidwalden, Stans
METSTA	Wohnhaus Mettenweg, Stans
PC	Procap, Beratungsstelle hindernisfreies Bauern NW/OW, Buochs
PI	Pro Infirmis OW/NW, Luzern
PS	Pro Senectute NW, Stans

RCH	Pension Rosenchalet, Hergiswil
SPU	Verein Spuntan, Stans
SW	Stiftung Weidli, Stans
TH	Theiler Xaver und Judith, Stans
TRL	Traversa, Luzern
WGB	Wohnheim WG Brisenblick, Stans

2 Einleitung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 822 vom 26. November 2013 den Entwurf zum neuen Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) zuhanden der externen Vernehmlassung. Sie endete am 28. Februar 2014.

Die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie Fachstellen und Betreuungseinrichtungen wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Da das Betreuungsgesetz in engem Zusammenhang mit der Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) steht, wurden beide Vorlagen zusammen in die Vernehmlassung gegeben. Es ist nachvollziehbar, dass die angeschriebenen Fachstellen und Betreuungseinrichtungen hauptsächlich zum Betreuungsgesetz Stellung genommen haben.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	--	--	EBÜ, GPK
Politische Parteien	SVP, CVP, JCVP, FDP, GN,	--	--	SP, JSVP, JFDP, JUZO
Fachstellen und Betreuungseinrichtungen	APHBEC, APHBUO, APHEBÜ, APHHER, CUR, SW, WGB, SPU, TRL, FKL, INS, PI, AKNW, ASZ	TH	--	APHHEBÜ, ASPSTA, METSTA, HMK, RCH, ASSST, PC, PS

3 Gesamturteil über das neue Betreuungsgesetz

Zentrale Fragestellungen der externen Vernehmlassung waren die Melde- bzw. Bewilligungspflicht von Dienstleistungen in der Familienpflege sowie von ambulanten Hilfen, die Finanzierung von Betreuungsleistungen und der Wechsel von Investitionsbeiträgen zu Investitionsdarlehen. Grundsätzlich begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden die Schaffung eines neuen Betreuungsgesetzes und die damit verbundene Entschlackung der Sozialhilfegesetzgebung sowie die Aufhebung der Heimbeitragsgesetzgebung.

Uneinigkeit herrscht bei den Vernehmlassungsteilnehmenden bei der Frage, ob die Dienstleistungen in der Familienpflege sowie in der ambulanten Pflege nur meldepflichtig sein sollen. Gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2014) über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) sind diese Betreuungsangebote meldepflichtig, aber nicht bewilligungspflichtig. Viele der an der Vernehmlassung Teilnehmenden möchte eine Bewilligungspflicht. Sie sind der Meinung, dass der Schutz, die Sicherheit und die Qualität der Leistungen mit einer Bewilligung besser überprüfbar sind. Der administrative Mehraufwand beim Vollzug wird dabei ausser Acht gelassen. Einig sind sich hingegen alle Vernehmlassungsteilnehmenden in der Frage nach der finanziellen Beteiligung des Kantons an anerkannten Betreuungsleistungen. Ohne Kommentar und

Bemerkungen wird diesem Vorschlag des Gesetzesentwurfs zugestimmt. Fast einstimmig haben sich die Teilnehmenden dafür ausgesprochen, dass sich die betreute Person anteilmässig an den Betreuungskosten beteiligen muss. Bei betreuungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen wird eine abgestufte Lösung der Eigenleistungen vorgeschlagen. Dass bei Mittellosigkeit die Eigenleistungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden sollen, führt vor allem bei den Gemeinden zu Diskussionen. Sie halten explizit fest, dass bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit entstehen darf. Die Gemeinden beachten dabei aber zu wenig, dass die Pflegefinanzierung nicht im Betreuungsgesetz sondern im Krankenversicherungsgesetz geregelt wird.

Der Wechsel von Investitionsbeiträgen zu Investitionsdarlehen im Bereich der Pflegebetten wie auch im Bereich der Bauten für Menschen mit einer Behinderung wird praktisch von allen Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Sie streben aber auch in diesem Bereich eine Gleichbehandlung aller Leistungserbringer an. So stimmen die meisten der Teilnehmenden den Darlehen an Investitionsvorhaben für Kinder und Jugendliche zu. Doch der Regierungsrat sieht von Investitionsdarlehen ab, da bis anhin auch keine Investitionsbeiträge gezahlt wurden. Die Leistungserbringer von Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche sollen ihre Investitionen über Betriebskostenbeiträge (Subjektfinanzierung) finanziert bekommen. Ein Wechsel zur Objektfinanzierung (mittels Darlehen) wäre systemfremd und ein Schritt in die falsche Richtung. Von verschiedenen Seiten gibt es den Hinweis, auch für Sanierungen und Ersatzbauten Investitionsdarlehen zu gewähren. Die Höhe der Investitionspauschalen führt einzig bei der Stiftung Weidli Stans zur Kritik. Sie ist der Meinung, dass die Pauschalen massiv zu tief seien. Grosse Zustimmung erfahren die Übergangsbestimmungen für die Finanzierung von Investitionen im Bereich Pflegebetten.

4 Auswertung des Fragebogens

4.1 Bewilligung- bzw. Meldepflicht

Dienstleistungen in der Familienpflege – wie insbesondere Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige, sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen, Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern, Beratung und Therapie für Pflegekinder – sind nur melde- und nicht bewilligungspflichtig (Art. 7 BetrG). Sind sie einverstanden, dass diese Dienstleistungen nicht bewilligungspflichtig sind?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Man würde es aber begrüßen, wenn die Dienstleistungen bewilligungspflichtig wären.	CVP	Kenntnisnahme Durch die Bewilligungspflicht kann die Aufsicht besser wahrgenommen und wo notwendig mit Sanktionen reagiert werden. Aber ohne den administrativen Aufwand des Bewilligungsverfahrens kann der Vollzug schlanker gehalten werden. Weiter sieht die PAVO ebenfalls keine Bewilligungspflicht vor.
X		Im Sinne eines schlanken und effizienten Staates stimmen wir der vorgeschlagenen Lösung zu.	FDP	
X			APHBEC, APHBUO, APHEBÜ, APHHER, SW, CUR, TH	
X		Gemäss PAVO ist die Aufsicht bereits vorgegeben.	FKL	
	X	Um einen Wildwuchs entgegenzuwirken, sollen diese Dienstleistungen bewilligungspflichtig sein.	SVP, JCVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung
	X	Zur Qualitätssicherung und um bei Missständen mit Sanktionen zu reagieren, sind Bewilligungen	GN	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		erforderlich.		
	X	Um die Aufsicht wahrnehmen zu können, braucht es eine Bewilligung.	SPU	
	X	Schutz, Sicherheit und Qualität der Leistungen sind so nicht überprüfbar.	TRL	

Sind Sie damit einverstanden, dass ambulante Hilfen wie sozialpädagogische Familienbegleitung nur meldepflichtig und nicht bewilligungspflichtig sind (Art. 8 BetrG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Im Sinne eines schlanken und effizienten Staates stimmen wir der vorgeschlagenen Lösung zu.	FDP	Kenntnisnahme Durch die Bewilligungspflicht kann die Aufsicht besser wahrgenommen und wo notwendig mit Sanktionen reagiert werden. Aber ohne den administrativen Aufwand des Bewilligungsverfahrens kann der Vollzug schlanker gehalten werden. Weiter sieht die PAVO ebenfalls keine Bewilligungspflicht vor.
X			APHBEC, APHBUO, APHEBÜ, APHHER, SW, CUR, TH	
	X	Um einen Wildwuchs entgegenzuwirken, sollen diese Dienstleistungen bewilligungspflichtig sein.	SVP, JCVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung
	X	Nur so kann das Angebot und die Qualität kontrolliert werden.	CVP, GN, SPU, FKL	
	X	Schutz, Sicherheit und Qualität der Leistungen sind so nicht überprüfbar.	TRL, PI	

4.2 Finanzierung der Betreuungsleistungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton finanzielle Beiträge nur an Betreuungsangebote leistet, die durch den Kanton anerkannt sind (Art. 11 ff und 21 BetrG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			SVP, CVP, FDP, JCVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, APHBEC, APHBUO, APHEBÜ, APHHER, SW, SPU, FKL, TRL, PI, CUR, TH	Kenntnisnahme

Sind Sie damit einverstanden, dass betreute Personen einen Anteil an die Betreuungsleistungen selber zahlen müssen (Eigenleistungen: übliche Lebenshaltungskosten)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			SVP, CVP, FDP, JCVP, APHBEC, APHBUO, APHEBÜ, SW, TRL, PI, CUR, TH	Kenntnisnahme Auch die Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 über soziale Einrichtungen (IVSE) sieht im Bereich der Kinder und Jugendlichen sowie im Bereich Personen mit Behinderung eine Kostenbeteiligung vor. Bei Leistungserbringern im Bereich Kinder und Jugendliche wird von „mittleren Tagesaufwendungen für eine Person in einfachen Verhältnissen“ gesprochen.
X		Lebenshaltungskosten fallen immer an. Deshalb sollen auch in einer betreuten Wohnform die Lebenshaltungskosten vom Klienten getragen werden, was einen gewissen Vermögensverzehr zur Folge haben kann.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	
		Grundsätzlich JA, aber bei Angeboten für Kinder und Jugendliche sind die Eigenleistungen zu prüfen.	GN	
X		Bei Minderjährigen, die z.B. im Spuntan durch die KESB notfallplatziert werden, sind die Eltern oft nicht bereit, für die Eigenleistung aufzukommen. Hier muss ein vereinfachtes Verfahren möglich sein, damit die Kosten übernommen werden und nicht der Verein einen hohen administrativen Aufwand betreiben muss für deren Eintreibung.	SPU	
X		Grundsätzlich sind wir einverstanden, allerdings sollte eine abgestufte Lösung gefunden werden bei Personen, die über ein Einkommen nur knapp über dem Existenzminimum verfügen und deshalb keine Sozialhilfe beziehen. Wichtig ist, dass die betreuende Institution den Eltern von platzierten Kindern nicht direkt Rechnung stellen muss, sondern dass die zuständige Gemeinde oder der Kanton die Inkasso-Funktion übernimmt.	FKL	
	X	Das Solidaritätsprinzip steht im Gegensatz zu einem Verursacherprinzip. Betreuungsbedürftige Personen können nichts dafür, dass sie diese Leistungen benötigen. Deshalb ist ein eventueller Vermögensverzehr nicht angezeigt. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls wird ebenfalls kein Vermögensverzehr gefordert.	APHHER	Ablehnung

Sind Sie damit einverstanden, dass die Eigenleistungen bei mittellosen Betreuungsbedürftigen über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			SVP, CVP, FDP, JCVP, APHBEC, APHBUO, APHEBÜ, APHHER, SW, SPU, FKL, TRL, PI, CUR	Kenntnisnahme
X		Wir halten ausdrücklich fest, dass der Aufenthalt in einem Pflegefall in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründen darf und der Regie-	BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST,	Kenntnisnahme Der Geltungsbereich der Alters- und Pflegeheime fällt nicht unter

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		rungsrat die Kompetenz hat, den Prozentsatz auf höchstens 700 Prozent festzulegen. In allen übrigen Fällen ist genau zu definieren, wer als Bezüger der Sozialhilfeleistungen gilt – die unterhaltspflichtigen Eltern oder das betreute Kind.	WOL, METSTA	dieses Gesetz. Aus diesem Grund sind die Begründungen bzw. Anmerkungen betreffend Aufenthalt in einem Pflegeheim nicht relevant.
X		Bei mittellosen Betreuungsbedürftigen kann die Eigenleistung auf Gesuch hin über die wirtschaftliche Sozialhilfe durch die zuständige Gemeinde bevorschusst werden.	STA	Kenntnisnahme
	X	Wir halten ausdrücklich fest, dass der Aufenthalt in einem Pflegefall in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründen darf und der Regierungsrat die Kompetenz hat, den Prozentsatz auf höchstens 700 Prozent festzulegen. In allen übrigen Fällen ist genau zu definieren, wer als Bezüger der Sozialhilfeleistungen gilt – die unterhaltspflichtigen Eltern oder das betreute Kind.	BEC, HER	Kenntnisnahme Der Geltungsbereich der Alters- und Pflegeheime fällt nicht unter dieses Gesetz. Aus diesem Grund sind die Begründungen bzw. Anmerkungen betreffend Aufenthalt in einem Pflegeheim nicht relevant.

4.3 Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton neu anstelle von Investitionsbeiträgen Investitionsdarlehen leistet (Art. 27 ff. BetrG und Art. 41a ff. rev.GesG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			SVP, FDP, APHBUO, APHHHER, SPU, FKL, TRL, CUR	Kenntnisnahme
X		Es sollen auch Investitionsdarlehen an Sanierungen und Ersatzbauten geleistet werden.	CVP, JCVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST, WOL, PI	Ablehnung Die Einrichtungen müssen die erstmaligen Investitionen innerhalb von 33 Jahren abschreiben. Danach werden Überabschreibungen vorgenommen, welche als Baurücklagen für werterhaltende Massnahmen geäufnet werden sollen. Weiter sparen die Leistungserbringer während der Abschreibungsdauer beträchtliche Zinskosten ein.
X		Nur unter der Bedingung, dass die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 93a ff mindestens wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, in Kraft gesetzt werden.	APHBEC	Kenntnisnahme
X		Der Kanton trägt die Kosten der Verzinsung vollumfänglich. Die Kosten für die Abschreibung werden von der Stiftung getragen und sind entsprechend in der Erfolgsrechnung ersichtlich. Der Betriebskostenbeitrag des Kantons wird so um den Abschreibungsbetrag steigen. Dies erhöht die Kostentransparenz der Stiftung.	SW	Kenntnisnahme
	X		BEC	
	X	1x-Zahlungen sind besser und belasten die aktuellen Budget und Rechnungen	TH	Ablehnung
		Grundsätzlich JA	STA	Ablehnung

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Es sollen aber auch Investitionsdarlehen an Sanierungen und Ersatzbauten geleistet werden.		Die Einrichtungen müssen die erstmaligen Investitionen innerhalb von 33 Jahren abschreiben. Danach werden Überabschreibungen vorgenommen, welche als Baurücklagen für werterhaltende Massnahmen geäuft werden sollen. Weiter sparen die Leistungserbringer während der Abschreibungsdauer beträchtliche Zinskosten ein.
		Grundsätzlich JA Es sollen nach Ablauf der Amortisationszeit auch an Sanierungen und Erneuerungen Investitionsdarlehen geleistet werden.	APHEBÜ	

Können Sie sich mit den maximalen Obergrenzen der Investitionspauschalen einverstanden erklären (Art. 29 BetrG und Art. 41c rev.GesG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			SVP, CVP, JCVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, APHBUO, APHEBÜ, APHHER, SPU, FKL, TRL, CUR	Kenntnisnahme Gerade bei Behinderteneinrichtungen hängen die Investitionspauschalen pro Platz stark vom entsprechenden Betreuungsangebot ab. Da nur 80% der effektiven Baukosten vom Kanton finanziert werden, wird kein Leistungserbringer eine 100 Prozent-Finanzierung durch den Kanton erhalten.
X		Wir können nicht beurteilen, ob die Obergrenzen zu hoch oder zu tief angesetzt sind.	FDP	
X		Die maximalen Obergrenzen müssen jedoch zwingend der Indexierung unterstehen.	BEC, APHBEC	
	X	Die Investitionspauschalen sind massiv zu tief angesetzt.	SW	Ablehnung
	X	Flexibel: entsprechen den aktuellen Baukosten, Beträge sind zu indexieren	TH	

Sind Sie damit einverstanden, dass die Rückzahlungsraten, die aufgrund von kantonalen Investitionsdarlehen an die Errichtung von Pflegebetten geschuldet sind, während einer Übergangsfrist ganz und später teilweise erlassen werden?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			JCVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, APHBUO, APHEBÜ, APHHER, SPU, TRL, CUR	Kenntnisnahme
X		nach den finanziellen Möglichkeiten	WOL	Kenntnisnahme Mit der Gesetzesvorlage wird die Zeitdauer der bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen mit den Übergangsbestimmungen harmonisiert.
X		Die Amortisationsbeiträge sollen mit in Kraft treten des Gesetzes eingeführt werden und in ihrer Höhe schneller die volle Amortisationsleistung erreichen.	FDP	
X		zwingend	APHBEC	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		SVP, CVP, BEC	Kenntnisnahme
	X	Die verursachende Generation soll die Kosten tragen, nicht verschieben auf nächste Generation.	TH	Ablehnung

Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton an Investitionsvorhaben für Kinder und Jugendliche nicht beteiligt und keine Investitionsdarlehen gewährt?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			SVP, FDP	Kenntnisnahme
X		Falls Bedarf für Investitionsvorhaben ausgewiesen ist, dann soll der Kanton sinnvolle Einrichtungen unterstützen.	CVP, FKL	Ablehnung Investitionsvorhaben für Kinder und Jugendliche wurden bis anhin nicht mittels Investitionsbeiträgen oder bedingt, rückzahlbaren Darlehen mitfinanziert. Auf die Einführung der Objektfinanzierung ist im Rahmen dieser Totalrevision zu verzichten. Die Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche sollen mittels Betriebskostenbeiträge finanziert werden (Subjektfinanzierung). Ein Wechsel zur Objektfinanzierung (mittels Darlehen) wäre systemfremd und ein Schritt in die falsche Richtung.
	X	Kinder- und Jugendeinrichtungen wie „Spuntan“ sollen Anrecht auf Investitionsdarlehen haben.	JCVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, APH-BUO, SPU	
	X	Gleichstellung muss gewährleistet sein.	APHBEC	
	X		APHEBÜ, APHHER, TRL, CUR	
		Es ist nicht nachvollziehbar, warum Investitionsvorhaben für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich nicht in den Genuss von Investitionsdarlehen kommen sollen.	GN	

5 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

5.1 Betreuungsgesetz

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 1	Ergänzen: Zwei wichtige Typen bei der ambulanten Hilfe wurden nicht genannt: <i>Entlastungsdienste und Assistenzdienstleistungen</i> Unklar ist auch die Abgrenzung zu den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen der Spitex.	PI	Kenntnisnahme
Art. 1	Diese Bestimmung zeigt Schwierigkeiten des Geltungsbereiches des BetrG – ist dessen Zweck der Zugang zu innerhalb oder ausserhalb des Kantons gelegenen Betreuungsangeboten – Abgrenzung zu IVSE nicht ganz klar.	BUO	
Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4	Ergänzen: <i>physisch und psychisch</i> kranke und ... Davon ausgehend, dass psychische Krankheiten weiter zunehmen werden, soll dieser Bereich einer möglichen Krankheit explizit aufgeführt werden.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung Psychisch kranke Personen im Sinne des vorliegenden Betreuungsgesetzes zählen zu den Personen mit einer Behinderung. Dies wird auch im § 1 der dazugehörigen Verordnung deutlich.

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 2 Abs. 3	Streichen: Arten der Kategorien an Betreuungsbedürftigen aufgrund des Gesetzeswortlauts von Art. 2 abschliessend; zusätzliche Kategorien von Betreuungsbedürftigen durch Regierungsrat nicht zulässig – aber Kategorien von Betreuungsbedürftigen näher umschreiben – was heisst das?	BUO	Ablehnung Die Delegation an den Regierungsrat ist zwingend notwendig für § 1 der Verordnung, um die Kategorien von Betreuungsbedürftigen näher umschreiben zu können.
Art. 2	Beim Geltungsbereich ist nicht klar geregelt, wo bei Kranken und Unfallopfern die Schnittstelle zum KVG und UVG verläuft.	PI	Kenntnisnahme Diese Schnittstelle ist insbesondere bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten relevant. Im Bereich der Finanzierung erfolgt die Abgrenzung.
Art. 3 Abs. 2	Streichen: Arten der Kategorien von Betreuungsangeboten aufgrund des Gesetzeswortlauts von Art. 3 abschliessend; zusätzliche Kategorien von Betreuungsangeboten nicht zulässig – aber Kategorien von Betreuungsangeboten näher umschreiben – was heisst das?	BUO	Ablehnung Die Delegation an den Regierungsrat ist zwingend notwendig für § 2 der Verordnung, um die Kategorien von Betreuungsangeboten näher umschreiben zu können.
Art. 5 ff	Die entsprechenden Ausführungen sind recht vage. Angebot und Bedarf sind unseres Erachtens gesamthaft zu planen, da sie einander beeinflussen.	PI	Kenntnisnahme
Art. 6	Streichen oder Präzisieren: Widerspruch in Abs. 1 und Abs. 2, denn nach Abs. 1 ist Betreuungsangebot bewilligungspflichtig, aber Abs. 2 Ziff. 2 beschränkt diese auf Teil des Betreuungsangebotes.	BUO	Ablehnung Abs. 1 sagt allgemein, dass Betreuungsangebote eine Bewilligung benötigen. Es kann aber durchaus möglich sein, dass Leistungserbringer Dienstleistungen anbieten, welche nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und deswegen keiner Bewilligung bedürfen. Ferner ist auch denkbar, dass eine Einrichtung die Voraussetzung für die Bewilligung nicht vollumfänglich, sondern nur für einen Teilbereich erfüllt. Auch in diesem Fall darf die Bewilligung nicht vollumfänglich gewährt werden.
Art. 7	Ändern: Formulierung „ausschliesslich“ ist wenig klar. Wir schlagen vor <i>lediglich</i> zu übernehmen.	AKNW	Zustimmung
Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3	Ändern und Ergänzen: ... die ärztliche Kontrolle, <i>soweit notwendig, vorhanden sind</i> . Es soll verhindert werden, dass in jedem Heim ein Arzt vor Ort sein muss.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	teilweise Zustimmung Es wird nicht die Idee verfolgt, dass in jeder Einrichtung ein Arzt vor Ort sein muss. Die ärztliche Versorgung muss über Hausärzte usw. sichergestellt werden.
Art. 10 und Art. 13	Aufeinander abgleichen Zuständigkeiten für Bewilligung und Anerkennung gesplittet – Amt/Direktion und Direktion/RR – macht dies Sinn?	BUO	Ablehnung Diese Splittung ist gewollt. Die Bewilligung ist ein gesundheitspolizeilicher Akt. Mit der Anerkennung wird in den meisten Fällen die Finanzierung durch den Kanton geregelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung.

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 11 und Art. 20	Wir halten ausdrücklich fest, dass der Aufenthalt in einem Pflegefall in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründen darf und der Regierungsrat die Kompetenz hat, den Prozentsatz auf höchstens 700 Prozent festzulegen.	STA	Kenntnisnahme Der Geltungsbereich der Alters- und Pflegeheime fällt nicht unter dieses Gesetz. Aus diesem Grund sind die Begründungen bzw. Anmerkungen betreffend Aufenthalt in einem Pflegeheim nicht relevant.
Art. 15	Ergänzen: Werden gemäss Abs. 2 nur finanzielle Aspekte geregelt? Was leistet Leistungserbringer? Ist dies nicht Teil der Leistungsvereinbarung?	BUO	Ablehnung Gemäss Art. 14 wird mit der Anerkennung das konkrete Leistungsangebot geregelt.
Art. 17	Präzisierung: Die Zuständigkeit wird geregelt, aber nicht die Regelmässigkeit der Kontrollen.	STA, METSTA	Kenntnisnahme Es soll eine gewisse Flexibilität für die Aufsichtsinstanzen gewahrt bleiben, damit für die diversen Betreuungsangebote verschiedene Zeitabstände für Kontrollbesuche angewendet werden können.
Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3	Streichen: Dem Gemeinderat geht die Meldepflicht zu weit. Es ist nicht klar, warum dies gemeldet werden soll und wozu die Aufsichtsinstanz diese Meldungen benötigt und was damit gemacht wird.	STA, METSTA	Ablehnung Es geht in diesem Artikel um besondere Vorkommnisse bei den Leistungserbringern wie sexuelle Übergriffe. Auch Beispiele wie der „Todespfleger von Luzern“ sollen rechtzeitig erkannt werden.
Art. 19	Streichen: Abs. 3 gibt inhaltlich das Verhältnismässigkeitsprinzip wider.	BUO	Ablehnung Der Vollständigkeit halber soll Abs. 3 nicht gestrichen werden. Es wird klargestellt, dass allfällige Mängel mittels Auflagen sowie Bedingungen behoben werden und nur subsidiär ein Entzug in Frage kommt.
Art. 20 Abs. 2 Ziff. 4	Ergänzen: <i>physisch und psychisch</i> kranke und ... Davon ausgehend, dass psychische Krankheiten weiter zunehmen werden, soll dieser Bereich einer möglichen Krankheit explizit aufgeführt werden.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung Psychisch kranke Personen im Sinne des vorliegenden Betreuungsgesetzes zählen zu den Personen mit einer Behinderung. Dies wird auch im § 1 der dazugehörigen Verordnung deutlich.
Art. 21	Streichen: Der Kanton leistet kantonale Beiträge, wenn ...	BUO	Zustimmung
Art. 21 Abs. 1 Ziff. 3	Streichen: Es werden Beiträge ermöglicht, sofern kein gleichwertiges, günstigeres Betreuungsangebot im Kanton zur Verfügung steht. Um der Kostentreibung in diesem Bereich entgegenzuwirken, ist davon abzusehen, diese auf kantonale Betriebe zu beschränken.	BUO	Ablehnung Die Streichung würde den Anforderungen der IVSE widersprechen. Weiter werden mit dieser Forderung Bestimmungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) verletzt.
Art. 21 Abs. 1 Ziff. 3	Hinweis: <i>Kein gleichwertiges, günstigeres Betreuungsangebot im Kanton zur Verfügung steht.</i> Was heisst das genau? Wer steuert und wer entscheidet? Was passiert, wenn eine Person gut integriert ist?	TRL, GN	Kenntnisnahme Da es im Behindertenbereich nur ein sehr eingeschränktes Betreuungsangebot im Kanton Nidwalden gibt, sollte diese Ziffer keine grosse Rolle in der Praxis spielen. Das IFEG wie auch die IVSE gehen bei den Beurteilungen der
Art. 21	Hinweis:	PI	

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	Wer entscheidet über den Bedarf einer betroffenen Person? Wird es ein Modell mit Abklärungsstelle geben? Welche Instrumente zur Bedarfsabklärung werden zum Einsatz kommen?		Kostengutsprachen vor.
Art. 21 Abs. 1 Ziff. 5	Hinweis: Sind Haftpflichtversicherer eingeschlossen? Falls nein, wäre unbedingt ein Regressrecht für die kantonalen Beiträge vorzusehen.	AKNW	Kenntnisnahme Haftpflichtversicherer sind gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 5 eingeschlossen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuungsleistungen nicht doppelt gezahlt werden.
Art. 22 Abs. 1	Ändern: Wer hat das Gesuch zu stellen? Abs. 1 sollte ... <i>durch den Leistungserbringer ...</i> ergänzt werden.	BUO	Ablehnung Die Gesuchsteller werden in § 10 der Verordnung näher bezeichnet. Die Leistungserbringer sind dort ebenfalls zur Einreichung des Gesuchs vorgesehen.
Art. 22 Abs. 3	Ändern und Ergänzen: ... wenn das Gesuch nicht binnen 30 Tagen gestellt wird ... <i>Der Leistungserbringer unterstützt die betreuungsbedürftige Person bei der Einreichung und ist für die fristgerechte Gesuchstellung mitverantwortlich.</i> Eine realistische Frist wäre 30 Tage. Gerade bei Notfällen sind die Klienten oft auf Unterstützung angewiesen.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung Die Begleitung der IVSE zum KÜG-Verfahren sagt bei der Einreichung des KÜG-Gesuchs durch die Einrichtung umgehend und setzt keine konkrete Frist fest. 30 Tage ist für die Einreichung des KÜG-Gesuchs zu lang, da bei einer Ablehnung der KÜG die Kosten durch den Klienten getragen werden müssen.
Art. 23 Abs. 3	Ergänzen: Die Eigenleistung für invalide und <i>minderjährige</i> Personen ... Der Artikel ist sinnvollerweise so zu ergänzen, damit Eltern nicht durch die Kinderschutzmassnahme in die wirtschaftliche Sozialhilfe geraten.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Ablehnung Bei Kinderschutzmassnahmen findet bei der Ermittlung des Sozialhilfeanspruchs das erweiterte Existenzminimum als Berechnungsgrundlage Anwendung. Damit ist die Forderung hinfällig.
Art. 23 Abs. 4	Streichen: Es ist nicht ersichtlich, weshalb nicht der Kanton die Eigenleistung bevorschussen kann.	CVP	Ablehnung Um eine doppelte Zuständigkeit auszuschliessen, kann nicht der Kanton die Bevorschussung der Eigenleistungen übernehmen. Schlussendlich sind die Gemeinden für die Finanzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig.
Art. 24 Abs. 2	Ändern: Abs. 2 sollte gekürzt werden. Vorschlag: ... „ <i>Diese Beiträge, die ...</i> “	BUO	Ablehnung Der Passus dient der Klarstellung.
Art. 25	Streichen: Aufgrund der Subsidiarität der Beiträge gemäss Art. 21 Abs. 1 Ziff. 5 ist Abs. selbstredend. Abs. 1 kann gestrichen werden.	BUO	Ablehnung Der Passus dient der Klarstellung.
Art. 27 Abs. 2	Ändern: Wir beantragen, dass auch für Sanierungen und Ersatzbauten, bei nachgewiesenem Bedarf, Investitionsdarlehen geleistet werden können.	GN	Ablehnung Die Einrichtungen müssen die erstmaligen Investitionen innerhalb von 33 Jahren abschreiben. Danach werden Überabschreibungen vorgenommen, welche als Baurücklagen für werterhaltende Massnahmen geäuft werden sollen. Weiter sparen die Leistungserbringer während der Abschreibungsdauer beträchtli-

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			che Zinskosten ein.
Art. 27 Abs. 3	Streichen: Abs. 3 ist selbstredend und kann gestrichen werden.	BUO	Ablehnung Dieser Absatz sorgt für eine klare Regelung.
Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4	Ändern: Nicht alle Betreuungsangebote sind allein für Personen mit einer Behinderung konzipiert (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1) – Kreis öffnen.	BUO	Ablehnung Andere Betreuungsangebote wurden bis anhin nicht mittels Investitionsbeiträgen oder bedingt, rückzahlbaren Darlehen mitfinanziert. Auf die Einführung der Objektfinanzierung ist im Rahmen dieser Totalrevision zu verzichten. Die Betreuungsangebote sollen mittels Betriebskostenbeiträge finanziert werden (Subjektfinanzierung). Ein Wechsel zur Objektfinanzierung (mittels Darlehen) wäre systemfremd und ein Schritt in die falsche Richtung.
Art. 28 Abs. 1 Ziff. 5	Streichen:	CVP, GN, APHBEC, APHBUO, APHEBÜ, APHHER, ASPSTA, SW, BUO	Zustimmung
Art. 28 Abs. 1 Ziff. 5	Ergänzen: Es werden sicher Interessenkonflikte entstehen. Vorgängig ist eine verbindliche Regelung zu finden, was mit den Entschädigungen passiert.	SVP	
Art. 28 Abs. 2	Streichen:	APHHER	Ablehnung Falls mit dem Bau bereits vor der Darlehenszusicherung begonnen wird, kann der Leistungserbringer unter Umständen nicht im Nachhinein mit finanziellen Mitteln rechnen.
Art. 29	Ändern: Abs. 1 und Abs. 3 verbinden, da inhaltlich verknüpft.	BUO	Ablehnung
Art. 29 und Art. 41a	Ändern: Man kann sich nur mit den dazugehörigen Übergangsbestimmungen damit einverstanden erklären. Investitionsdarlehen können auch an Sanierungen und Ersatzbauten geleistet werden.	APHBEC	Ablehnung Die Einrichtungen müssen die erstmaligen Investitionen innerhalb von 33 Jahren abschreiben. Danach werden Überabschreibungen vorgenommen, welche als Baurücklagen für werterhaltende Massnahmen geäuft werden sollen. Weiter sparen die Leistungserbringer während der Abschreibungsdauer beträchtliche Zinskosten ein.
Art. 30 Abs. 1	Streichen: Auflagen und Bedingungen sind immer möglich, wenn Gesuch nicht einwandfrei bzw. leicht mangelhaft ist, deshalb 2. Teil des Satzes streichen.	BUO	Ablehnung Es sollen nur Darlehen für Bauten gewährt werden, die auch tatsächlich den Bedürfnissen der Betreuungsbedürftigen dienen.

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 30 Abs. 2	Streichen: Ist dies nicht bereits Inhalt des Gesuches, welchem Zweck Baute dienen soll.	BUO	Ablehnung Es ist bei der Darlehenszusicherung besonders wichtig, dass der Zweck der Bauten klar definiert wird. Um zu einem späteren Zeitpunkt eine Zweckentfremdung bestimmen zu können, muss im Vorfeld – sprich bei der Darlehenszusicherung – der Zweck der Baute bestimmt werden.
Art. 30 Abs. 1 und Art. 41d Abs. 1 GesG	Ändern: <i>Der Regierungsrat entscheidet über die Zusicherung von Investitionsdarlehen.</i>	APHHER, ASPSTA	Ablehnung Falls ein Bauprojekt nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, muss der Regierungsrat die Möglichkeit haben, Auflagen und Bedingungen zu stellen, bevor er ein Investitionsdarlehen spricht.
Art. 30 Abs. 2 und Art. 41d Abs. 2 GesG	Streichen:	APHHER, ASPSTA	Ablehnung Hier ist es wichtig, dass der Regierungsrat den Zweck der Baute definiert, um bei eventueller Zweckentfremdung die entsprechenden Sanktionen durchführen zu können. Weiter darf es nicht sein, dass Investitionsdarlehen für nicht zweckentsprechende Bauten gesprochen werden.
Art. 33 und Art. 41g	Hinweis: Interpretationsspielraum „Härtefall“. Dies könnte zu Rechtsungleichheiten führen.	SVP	Kenntnisnahme „Härtefall“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Bundesgesetzgebung wird er in verschiedenen Gesetzen verwendet. In kantonalen Gesetzen kommt der Begriff „unzumutbare Härte“ und dergleichen verschiedentlich vor (Gebührengesetzgebung, Steuergesetzgebung, Kinderbetreuungsgesetzgebung etc.).
Art. 36	Ändern: Eine Busse soll abschreckend wirken und daher schlagen wir eine obere Grenze von 100'000 Franken vor.	SVP	Ablehnung Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Busse ist bereits doppelt so hoch, wie dies das eidgenössische Strafgesetzbuch vorsieht, Eine Busse im Umfang von 100'000 Franken wäre unverhältnismässig.
Art. 39	Ändern: Die zuständige Instanz hat binnen <i>fünf Jahren</i> nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu über die Kostenübernahme zu entscheiden. Die längere Übergangsfrist dient dazu, dass keine Leistungsauftragsweiterung beantragt wird.	SVP	Zustimmung Da die derzeit ausgestellten Kostengutsprachen auf längstens drei Jahre befristet wurden und danach neu beurteilt werden müssen, kann einer Verlängerung der Frist zugestimmt werden.
Art. 41a Abs. 2	Ändern: <i>Er leistet nach einer Dauer von 33 Jahren nach den letzten Investitionsdarlehen ein Investitionsdarlehen an Sanierungen, Ersatzbauten, nicht jedoch an den Landerwerb.</i>	CVP	Ablehnung Die Einrichtungen müssen die erstmaligen Investitionen innerhalb von 33 Jahren abschreiben. Danach werden Überabschreibungen vorgenommen, welche als Baurücklagen für werterhal-

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			tende Massnahmen geufnet werden sollen. Weiter sparen die Leistungserbringer wahrend der Abschreibungsdauer betrachtliche Zinskosten ein.
Art. 41a Abs. 2	ndern: <i>Er leistet Investitionsdarlehen an Sanierungen, Ersatzbauten und Landerwerb nach Rckzahlung eines fr das betreffende Objekt bereits geleisteten Darlehens.</i>	ASPSTA	Ablehnung Die Einrichtungen mssen die erstmaligen Investitionen innerhalb von 33 Jahren abschreiben. Danach werden berabschreibungen vorgenommen, welche als Baurcklagen fr werterhaltende Massnahmen geufnet werden sollen. Weiter sparen die Leistungserbringer wahrend der Abschreibungsdauer betrachtliche Zinskosten ein.
Art. 41d	Streichen: Die Voraussetzungen werden in Art. 41b bereits nher beschrieben.	CVP	Ablehnung Es ist korrekt, dass die Voraussetzungen fr die Darlehensbewilligung im Art. 41b beschrieben werden, aber die Zustndigkeit wird erst mit Art. 41d bestimmt.
Art. 42 Art. 41b Abs. 1 Ziff. 4 GesG	Streichen: Der Kanton soll keinen aktiven Einfluss auf die Zusammensetzung des obersten Organs des Leistungserbringers nehmen. Eine solche Vermischung knnte zu problematischen Abhngigkeiten fhren.	CVP, STA, APHBUO, APHEB, ASPSTA, METSTA	Zustimmung
Art. 42 Art. 93c Abs. 3	ndern: Die Frist der vollstndigen Tilgung der Darlehen bis zum 31. Dezember 2032 ist zu kurz und kann zu einer bermssigen finanziellen Belastung fhren. Diese Frist soll auf total 33 Jahre ab vorliegender Gesetzesnderung verlngert werden. Zudem soll der Begriff „bedingt rckzahlbare, zinslose Darlehen an Heime fr Betagte“ erlutert werden.	STA, METSTA	Ablehnung Die Verkrzung der Amortisationsdauer der bedingt rckzahlbaren, zinslosen Darlehen wurde mit der bergangsbestimmung zu den Investitionsdarlehen fr Pflegebetten harmonisiert. Ab diesem Zeitpunkt gelten dann die Investitionsdarlehen in reiner Form.
Art. 44	ndern: BetrG tritt wohl nur unter Vorbehalt, sondern gemeinsam mit SHG in Kraft. Neue Formulierung: „Es tritt unter dem Vorbehalt des Gesetzes vom ... [SHG] zusammen mit diesem in Kraft.“	BUO	Ablehnung Der Regierungsrat setzt das Betreuungsgesetz wie auch das Sozialhilfegesetz in Kraft.
	Ergnzen: <u>fehlende Schnittstelle zum Volksschulgesetz</u> Art. 54 Abs. 3 Ziff. 2 sowie Art. 55 Abs. 2 sehen je einen mglichen sofortigen Schulausschluss fr Kinder und Jugendliche vor. Diese Schnittstelle zum Betreuungsgesetz ist in der Gesetzesvorlage nirgends erwhnt. Die Bildungsdirektion hat ein Konzept fr Time-Out fr Jugendliche, welches einen anderen Finanzierungsschlssel vorsieht.	STA	Ablehnung Beide Gesetze haben nichts miteinander zu tun.

5.2 Betreuungsverordnung

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
§ 4	Streichen: Inhalt von § 4 ergibt sich bereits gänzlich aus den Art. 5 Abs. 1, Art. 13 und Art. 15 Abs. 4 Ziff. 4 des Gesetzes.	BUO	Ablehnung Hier wird die vollständige Zuständigkeit geregelt und der Paragraph zeigt auf, welche Kompetenzen dem Regierungsrat erteilt werden.
§ 5	Streichen: Abs. 3 Ziff. 2 ergibt sich bereits aus Art. 10 des Gesetzes.	BUO	Ablehnung Dieser Paragraph dient der vollständigen Regelung der Zuständigkeit der Direktion und zeigt die entsprechenden Aufgaben der Direktion auf.
§ 7 Abs. 1	Streichen: Dass das Gesuch bei der Bewilligungs- resp. Anerkennungsbehörde einzureichen ist, ist selbstredend.	BUO	Ablehnung Dieser Absatz dient der Klarstellung.
§ 7 Abs. 3	Streichen: Abs. 3 versteht sich von selbst, da mit Gesuch insbesondere ...	BUO	Ablehnung Dieser Absatz dient ebenfalls der Klarstellung. Falls es keine Regelung zu den weiteren Unterlagen gibt, kann es in der Praxis zu Unannehmlichkeiten zwischen der zuständigen Instanz und dem Leistungserbringer kommen.
§ 12	Streichen: Versteht sich gestützt auf Art. 20 Abs. 3 BetrG i.V.m. § 5 Abs. 3 Ziff. 5 von selbst.	BUO	Ablehnung § 12 dient der Klarstellung und zeigt das Vorgehen beim Vollzug der Gewährung einer Kostenübernahmegarantie auf.
§ 13 Abs. 3	Ändern: <i>Erfolgt keine Überweisung, wird der Leistungserbringer betreuungspflichtig. Bleibt die Betreuung erfolglos, hat die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung zuständige Gemeinde die Eigenleistung zu bevorschussen. Der Leistungserbringer reicht das Gesuch um Bevorschussung bei der zuständigen Gemeinde ein.</i> Der Leistungserbringer soll den Inkassoprozess abschliessen und erst nach erfolgter Betreuung ein Gesuch stellen können.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung Das Prinzip der Bevorschussung wird ausgehebelt. Die Bestimmungen der IVSE müssen ebenfalls Anwendung finden.
§ 14	Streichen: Versteht sich von selbst. Ansonsten systematisch in § 12 oder nach § 12.	BUO	Ablehnung Dieser Paragraph dient der Klarstellung.
§ 15 Abs. 2	Ändern: 2. Halbsatz versteht sich von selbst, da mit Gesuch insbesondere ...	BUO	Ablehnung Es ist für den Vollzug zwingend erforderlich, zu erwähnen, dass weitere Unterlagen zu den Darlehensgesuchen eingefordert werden dürfen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit verhindert.
§ 17	Ändern: §§ 26a und 26b GesV sind identisch mit §§ 14 und 15 BetrV, lediglich Verweis in §§ 26a GesV auf §§ 14 und 15 BetrV	BUO	Ablehnung In der Gesundheitsgesetzgebung werden neu die Investitionsdarlehen für Pflegebetten geregelt, da die Bewilligungspflicht ebenfalls

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			in dieser Gesetzgebung geregelt wird. In der Betreuungsgesetzgebung werden Investitionsdarlehen ausserhalb der Gesundheitsgesetzgebung geregelt.

5.3 Anhang zur Betreuungsverordnung

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
A Abs. 2 Ziff. 3	Ergänzen: ... besonders grossen Betreuungsaufwand <i>und bei Personen im Suchtbereich, welche eine stationäre Therapie oder Rehabilitation benötigen</i> ... Mit der Präzisierung soll sichergestellt werden, dass die zuständige Gemeinde im Fall von wirtschaftlicher Sozialhilfe nicht zwei Mal den Betrag in der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe entrichten muss.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung Es ist nicht geplant, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe doppelt gezahlt wird. Aber das soziale Existenzminimum muss durch die Gemeinden finanziert werden.
A Abs. 2 Ziff. 1	Ändern: Der Betrag von <i>maximal</i> 131 Franken pro Tag, wie im Bericht ausgeführt, ist im Anhang ausdrücklich aufzunehmen.	CVP	Ablehnung Der Betrag von 131 Franken ist ein Fixbetrag, der durch jede erwachsene betreuungsbedürftige Person gezahlt werden muss.
A Abs. 2 Ziff. 1	Ändern: Es sollte kein Frankenbetrag aufgeführt sondern auf den entsprechenden Artikel des KELG verwiesen werden.	AKNW	Kenntnisnahme Der Verweis auf das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz ist obsolet.
A Abs. 2 Ziff. 4	Streichen	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung Es ist nicht geplant, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe doppelt gezahlt wird. Aber das soziale Existenzminimum muss durch die Gemeinden finanziert werden.

5.4 Weitere Bemerkungen

Gemeinderat Stans:

Der Gemeinderat Stans empfiehlt, das bestehende Kinderbetreuungsgesetz in das neue Betreuungsgesetz zu integrieren. **Ablehnung:** Das Betreuungsgesetz gilt für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Das Kinderbetreuungsgesetz regelt aber die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern, welche keine besonderen Betreuungsbedürfnisse aufweisen.

Betriebskommission Mettenweg:

Die Betriebskommission hofft und erwartet, dass die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und den Leistungserbringern darüber hinaus stattfinden wird, als lediglich „Informationen zur Verfügung“ zu stellen. **Kenntnisnahme.**

Vereinfachung der Amortisationsrechnung (Vorschlag APHEBÜ):

Die bisherige Berechnung der Amortisationen von bedingt rückzahlbaren, zinslosen Investitionsdarlehen gemäss Sozialhilfeverordnung ist mit der Gesetzesrevision zu vereinfachen. Dazu schlägt das APHEBÜ folgende Änderung vor:

„Darlehensgewährung der 300'000 Franken pro bewilligtes Pflegebett, welche der Regierungsrat jährlich pro Institution bewilligt.

Begründung:

Jedes Alters- und Pflegeheim macht eine Mittel- und Langfristplanung. Die Pflegebettenplanung wird nach einem Bewilligungsverfahren und dem Bedürfnis im Kanton beim RR beantragt. Die Anzahl Pflegebetten pro Heim werden jährlich vom RR bewilligt. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Pflegebettenanzahl müssen die Heime die Investitionen tätigen und wenden dafür finanzielle Mittel auf. So macht es nach unserer Meinung Sinn, dass die Investitionsdarlehen bei der Investition ausbezahlt werden und ab Inbetriebnahme bzw. Auszahlung innert 33 Jahren zurückzuführen sind. Dieses Vorgehen würde mithelfen, bei steigendem Pflegebettenbedarf die Finanzierung der Investition zu sichern. Weiter können die Pflegeheime die Rückzahlungsraten in die Mittel- und Langfrist-Finanzplanung mit einbeziehen. Die „jährliche Darlehensschieberei“ vom Kanton und Heimen würde entfallen.“ **Ablehnung:** Die bestehende Regelung soll weiterhin gelten, da die bedingt rückzahlbaren, zinslosen Investitionsdarlehen nach der Übergangsfrist nicht mehr zur Anwendung gelangen und es somit keinen Sinn macht, an den bestehenden Berechnungsgrundlagen Änderungen vorzunehmen.

Spontan, Notaufnahme und Begleitetes Wohnen für Jugendliche und junge Erwachsene
 Spontan freut sich sehr, wenn mit dem neuen Betreuungsgesetz ihre grosse Arbeit für Jugendliche auch eine entsprechende gesetzliche Basis finden würde. **Kenntnisnahme.**

Fachstelle Kinderbetreuung Luzern

Die Fachstelle Kinderbetreuung Luzern erachtet die Gesetzesvorlage als sehr zeitgemäss und auf den aktuellen Bedarf ausgerichtet. Gleichzeitig ist sie offen für künftige Entwicklungen. **Kenntnisnahme.**

Traversa Luzern

Im Bericht sollten im Kapitel 2.6 Übersicht über Angebote noch *Assistenzdienst* sowie *Entlastungsdienst* ergänzt werden.

Im Kapitel 3.3 Zweck sollte noch *Bildung* ergänzt werden. **Kenntnisnahme.**

Pro Infirmis OW/NW, Luzern

Es wird sehr begrüsst, dass ambulante und stationäre Angebote in einem Gesetz behandelt werden. Dies ermöglicht die grösstmögliche Durchlässigkeit für die Betroffenen. Zu begrüssen ist auch die Subjektfinanzierung. An verschiedenen Stellen sollten die beiden Gedanken jedoch noch konsequenter Niederschlag finden: In ambulanten Settings geht es um die Betroffenen (Subjekt) und nicht um Plätze (Objekt). Bei der Bedarfserhebung und Angebotsplanung geht es bei den ambulanten Dienstleistungen deshalb um die Zahl der Personen, die begleitet werden, nicht um Plätze.

Der Bund wird voraussichtlich 2015 einen Bericht zur Evaluation 10 Jahre BehiG verfassen. Ausserdem steht die Ratifizierung der UNO-Behindertenkonvention bevor. Daher wäre für Pro Infirmis in ein paar Jahren eine strategie-politische Gesamtschau auch auf Zentralschweizer bzw. auf Kantonsebene wünschenswert, um eine kohärente Behindertenpolitik zu gewährleisten und Fragestellung zur Umsetzung der Konvention zu klären. Dieses neue Betreuungsgesetz, das Zentralschweizer Rahmenkonzept und das kantonale Behindertenkonzept sollten dann erneut überprüft werden, um allfällige Gesetzesrevisionen vorzunehmen.

Begrifflicher Input:

Ambulante Dienstleistungen statt ambulante Hilfen

Dienstleistungen statt Fürsorge

Kenntnisnahme: Die Begriffe werden wie im Gesetz vorgeschlagen zum besseren Verständnis beibehalten.

Verein WG Brisenblick, Stans und insieme Nidwalden

Vorerst weisen beide Vernehmlassungsteilnehmenden darauf hin, „*dass es für unsere Gesellschaft von grosser Bedeutung ist, dass sogenannte Pflegeplätze ambulant durch Nidwaldner Institutionen angeboten werden. Mit dieser Massnahme ist es möglich, dass Personen mit grossem Betreuungsaufwand (Behinderte) weiterhin zu Hause wohnen können. Diese kostengünstige Lösung erlaubt es den Eltern, ihre Schützlinge weiterhin zu betreuen*

und im Bedarfsfall (Unfall, Spitalaufenthalt, Entlastung usw.) einer professionellen Stelle anzuvertrauen. Diese unkonventionelle und schnelle Unterbringung stellt einen wichtigen Pfeiler in diesem Angebotssegment dar. Mit dieser wirtschaftlichen Platzierung von betroffenen Personen wird die Sicherheit für den Notfall für diese Anspruchsgruppe wesentlich erhöht. Wir sind froh, wenn sie pro Entlastungsplatz einen Darlehensbetrag (z.B. 180'000 Franken) vorsehen.“ **Kenntnisnahme:** Es gelten für Entlastungsplätze jeglicher Art die gleichen Darlehensbeträge und Darlehensvoraussetzungen wie im Gesetz beschrieben.

Weiter sind sie auch der Meinung, *„dass sich Arbeit lohnen soll. Zusätzlich zum fixen Betrag von 600 Franken pro Monat schlagen wir vor, dass zwischen diesem Betrag und der SKOS-Grenze ein Drittel des monatlichen Einkommens keine Kürzung zur Folge haben sollte. Die damit verbundene Tagesstruktur und weitere positive Auswirkungen werden dieses Vorgehen bei weitem wirtschaftlich bestätigen.“* **Kenntnisnahme.**

Eine weitere Frage beschäftigt beide Vernehmlassungsteilnehmenden: *„Können für die Sanierungen, den Ersatz oder auch für die Landbeschaffung bestehender Bauten Rückstellungen gebildet werden? Diese Anregungen für eine bisherige private Finanzierung könnten wir uns vorstellen.“* **Kenntnisnahme:** Es ist bereits heute schon möglich, für zukünftige Bauvorhaben zweckgebundene Rückstellungen zu bilden.

Regierungsrat

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer